



BERATUNGSSTELLE PFERD

Tierschutz: Noch einige Monate für Anpassungen an die neuen Normen!

Das neue Tierschutzgesetz und die seit dem 1. September 2008 geltende Tierschutzverordnung enthalten diverse pferdespezifische Bestimmungen. Die meisten dieser Anforderungen mussten sofort umgesetzt werden, für andere hingegen wurde eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt, die am kommenden 1. September abläuft. Es ist nun für die betroffenen Tierhalter an der Zeit, die geforderten Anpassungen vorzunehmen.

Den Sozialkontakt zwischen Pferden ermöglichen

Ab September 2013 müssen alle Pferde Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben können. Die Haltungsform muss dem Pferd also erlauben, ein anderes Pferd, ein Pony, einen Esel bzw. eine Kreuzung davon zu sehen, zu hören und zu riechen. Nebst der Pferdehaltung in permanenten Gruppen können auch verschiedene Lösungen der Einzelhaltung die Bedürfnisse nach Sozialkontakt von Equiden befriedigen. So sind bei der Boxenhaltung sogar Körperkontakte möglich, auch wenn der obere Teil der Trennwand aus senkrechten Gitterstäben besteht. Je grösser der Abstand zwischen diesen ist, desto mehr Kontakt ist zwischen den Tieren möglich. Wichtig bezüglich Stab-Abstand ist aber, dass sich kein Pferdehuf dazwischen einklemmen kann. Haben die Boxen einen Auslauf vorgelagert, so erlaubt eine feste, nicht elektrifizierte Einzäunung ebenfalls Spiel oder gegenseitige Körperpflege. Beim Pferd wird die Einzelhaltung ohne Gesellschaft eines anderen Tieres der Pferdegattung, gemäss der geltenden Schweizerischen Gesetzgebung, also bald nicht mehr erlaubt sein.

Täglicher Auslauf für nicht genutzte Pferde

Für die physische und mentale Gesundheit des Pferdes ist Bewegung von zentraler Bedeutung. Equiden, die regelmässig geritten, gefahren oder longiert werden, müssen mindestens 2x pro Woche für eine

Il faut permettre aux chevaux de se voir, s'entendre et se sentir. Ce type de paroi permet en outre des contacts corporels accrus. Die Pferde müssen sich sehen, hören und riechen können. Diese Boxenwand erlaubt zudem vermehrte Körperkontakte und bietet dennoch Rückzugsmöglichkeit.
Photo/Foto: Haras national suisse





Dauer von mindestens zwei Stunden auf einem Paddock oder einer Weide freigelassen werden. Ungenutzte Pferde müssen täglich mindestens für zwei Stunden freien Auslauf erhalten. Dies gilt namentlich für Stuten mit Fohlen, Jungpferde sowie alte Tiere.

Grösse der Auslaufflächen, der Boxen und der Ställe anpassen

Die Auslaufflächen müssen genügend gross sein, damit sich das Pferd nach Belieben austoben kann. Bei einem Pferd mit einer Widerristhöhe von 150 cm beispielsweise beträgt die geforderte Minimalfläche ab 1. September 30 m² (20 m² wenn die Fläche permanent zugänglich ist). Empfohlen ist allerdings eine Fläche von 150 m² pro Tier. Auch der Platzbedarf für Gruppenhaltungsställe oder Boxen ist in der Tierschutzverordnung definiert. Die Übergangsfrist, die zugestanden wurde, um die Pferdeställe entsprechend anzupassen, läuft ebenfalls am 1. September ab. Bei einem Pferd von 150-160 cm Widerristhöhe muss also die Box mind. 9 m² gross sein. Im Mehrraumlaufstall muss die Liegefläche mind. 6 m² pro Pferd betragen. Zudem dürfen ab kommenden Herbst keine Pferde mehr angebunden gehalten werden!

Was ist mit dem Stacheldrahtverbot?

Gemäss Artikel 63 der Tierschutzverordnung ist das Einzäunen mit Stacheldraht (Paddock, Wiesen und Weiden) für Equiden seit September 2010 verboten. Im Jura wehrten sich manche Stimmen vehement gegen dieses Verbot mit dem Argument der bewaldeten Wytweiden, die gesondert zu behandeln seien. Daher wurden in Fällen von sehr grossflächigen und gemeinsam mit Rindern beweideten Juraweiden auf Anfrage beim Veterinäramt Fristverlängerungen gewährt, falls das Verletzungsrisiko als gering eingeschätzt wurde. Dies war z.B. der Fall, wenn eine gut sichtbare Grenze wie eine Mauer, eine Hecke oder ähnliches den Zaun ergänzten. Solche Ausnahmen sollten den Pferdehaltern eine etappenweise Anpassung ermöglichen. Das Kapitel «Stacheldrahtverbot» ist noch nicht abgeschlossen: Diverse Stellungnahmen für oder gegen ein gesetzliches Verbot wurden beim Bundesamt für Veterinärwesen eingereicht. Das Dossier ist nun in den Händen der Regierung, und bald dürften entsprechende Entscheide publiziert werden.

Ausbildung

Wer nach September 2008 - gewerbsmässig oder privat - Halter von mehr als fünf Pferden geworden ist, muss ab dem 1. September 2013 nachweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse hat, um die Tiere korrekt zu halten. Der Sachkundenachweis (SKN) kann in Form eines Theoriekurses von fünf Stunden Dauer oder eines dreiwöchigen Praktikums absolviert werden. Wer nach dem September 2008 in die gewerbsmässige Haltung von mehr als elf Pferden eingestiegen ist, muss eine « fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung » (FBA), bestehend aus insgesamt 40 Stunden Theorie und einem Praktikum absolvieren. Kurse zur Erlangung des SKN's oder FBA's werden von Organisationen, welche vom BVET hierzu anerkannt wurden und im Internet aufgelistet sind, durchgeführt. Von der Ausbildungspflicht befreit sind Personen mit einer Ausbildung in einem eidgenössisch anerkannten Pferdeberuf oder mit einem Studium, das Pferdehaltung beinhaltet, sowie Landwirte/innen. Dasselbe gilt für Personen mit nachweislich mehr als drei Jahren praktischer Erfahrung im Umgang mit Pferden.

Zur Erinnerung: Equiden registrieren

Die Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) schreibt vor, dass alle in der Schweiz lebenden Tiere der Gattung Pferd (einschliesslich Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel) in der TVD registriert sein und einen Pferdepass besitzen müssen. Die Übergangsfrist für die Registrierung der Tiere ist am 31. Dezember 2012 abgelaufen. Wer die Registrierung seiner Tiere bisher versäumt hat, soll dies schnellstmöglich auf der Webseite nachholen.

Für mehr Informationen:

- Informationen zum Tierschutz: www.nutztiere.ch oder direkter Anruf ans BVET 031 323 30 33
- Liste der für die Ausbildung anerkannten Organisationen: www.meinheimtier.ch → Pferde → Ausbildung
- Informationen zur Pferderegistrierung: www.agate.ch oder Telefon 0848 222 400

Anja Zollinger
Forschungsstation Agroscope
Schweizerisches Nationalgestüt, Avenches